

(Abgeordneter Günther.)

- (A) weise Ausparrung wieder rückgängig zu machen. Bei Ablehnung unserer Bitte durch ein hohes Konsistorium wolle man die vorliegende Resolution an die hohen in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister zur weiteren EntschlieÙung abgeben."

Dieser Beschluß wurde am 31. März der zuständigen Königlichen Kircheninspektion mitgeteilt und dabei gebeten, ihn an das Landeskonsistorium einzuberichten. Wie man später erfahren hat, hat die Königliche Kircheninspektion die Sache über ein Vierteljahr liegen lassen

(Hört, hört!)

und zunächst nicht an das Landeskonsistorium berichtet. Über drei Monate hat dieser Beschluß der Einwohnerversammlung, die unter dem Vorſitze des Gemeindevorstandes in Elfeld stattgefunden hat, im Bureau der Kircheninspektion gelegen. Die beteiligte Superintendentur in Auerbach wollte die Berichterstattung ganz unterlassen, da diese nach ihrer Meinung nicht formgerecht gewesen wäre. Das ist wohl eine irrtümliche Auffassung der Königlichen Superintendentur in Auerbach; selbst wenn sie formell recht gehabt hätte, wäre es, meine ich, vom kirchlichen Standpunkte aus durchaus falsch, wenn ein Beschluß einer Einwohnerversammlung, die sich mit wichtigen kirchlichen Fragen befaßt hat und in der jener Beschluß einstimmig zur Annahme gelangt ist, liegen bleibt und nicht weiter

- (B) an die vorgesetzte Kirchenbehörde berichtet wird. Man kann die Sache vom rechtlichen Standpunkte aus betrachten, wie man will, jedenfalls ist es nicht zu billigen, daß ein solcher Beschluß einer Gemeinde in dieser wenig entgegenkommenden Weise von der Superintendentur behandelt worden ist.

(Sehr richtig!)

Es soll, wie glaubhaft verlautet, ein Geistlicher dem Konsistorium einen Bericht erstattet haben, in welchem gesagt wird, daß die Einwohnerschaft von Elfeld nach kirchlicher Selbständigkeit förmlich lechze. Meine Herren! Ich glaube nicht, daß der Geistliche, falls wirklich von einem solchen Herrn ein derartiger Bericht an das Landeskonsistorium erstattet worden sein sollte, recht im Bilde war, denn das wäre das Gegenteil von dem, was sich in der Gemeinde Elfeld bezüglich der Ausparrung aus der Parochie Falkenstein tatsächlich abgespielt hat. Ich stelle fest, soweit es mir möglich war, die Sache zu prüfen, daß der Gemeinderat und Kirchenvorstand diese ihnen vom Landeskonsistorium aufgedrungene kirchliche Selbständigkeit gar nicht beantragt haben, nicht gefordert haben.

Also ich möchte sagen: wenn wirklich ein derartiger Bericht eines Geistlichen vorliegen sollte, würde sich die Sache aufklären, warum der Beschluß der

Gemeinde Elfeld an das Landeskonsistorium nicht ein- (C) berichtet worden ist. Jedenfalls liegt die Vermutung nahe, daß hier eine gewisse Absicht obgewaltet hat, es nicht einzuberichten. Es ist ja schließlich einberichtet worden, ich glaube, im Juli 1913, aber zu einer Zeit, wo es in der Tat zu spät war, um den betreffenden Instanzen, die endgültig zu entscheiden hatten, noch ausreichend Gelegenheit zu bieten, sich mit der ganzen Materie im vollen Umfange noch eingehend zu beschäftigen. Die zwangsweise Ausparrung war vom Landeskonsistorium bereits am 22. März verfügt worden, also fünf Tage vor der Einwohnerversammlung in Elfeld. Die Verordnung des Landeskonsistoriums wurde erst am 21. April bez. 29. April dem Gemeinderate zu Elfeld zugestellt. Dabei erklärte sich die Kircheninspektion bereit, mit der Sondervertretung von Elfeld im Beisein des Gemeinderats zu verhandeln. Da der Gemeinderat bereits die Entscheidung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister angerufen hatte, lehnte er die gewünschte Verhandlung ab.

Das Landeskonsistorium hatte die Ausparrung verfügt auf Grund überwiegenden kirchlichen Bedürfnisses. In der Entscheidung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister vom 26. August 1913 wurde die zwangsweise Ausparrung nach der Verordnung des Landeskonsistoriums bestätigt, aber nicht etwa auf Grund überwiegenden kirchlichen Bedürfnisses, wie es das Landeskonsistorium angenommen (D) hatte, sondern wegen eines kirchlichen Notstandes — eines kirchlichen Notstandes, der in der Tat gar nicht existierte! Das war nun etwas ganz Neues, davon wußte weder der Gemeinderat zu Elfeld etwas noch der zuständige Kirchenvorstand, auch das Hohe Landeskonsistorium hatte davon noch keine Kenntnis, daß außer dem kirchlichen Bedürfnis noch ein kirchlicher Notstand vorliegen sollte. Eine tatsächliche Begründung war der Entscheidung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nicht beigegeben, es war nur gesagt, daß in der kirchlichen Versorgung der Angehörigen des Kirchspiels Falkenstein in Rücksicht auf dessen Größe und Bevölkerungszahl ein Notstand bestehe, der nur durch alsbaldige Abzweigung eines selbständigen, die Gemeinde Elfeld umfassenden Kirchspiels behoben werden könne. Meine Herren! Die Meinung in den beteiligten Kreisen ging aber einmütig dahin, daß man von einem kirchlichen Notstande in keiner Weise sprechen kann, und man mußte auch berücksichtigen, daß dieser Gesichtspunkt von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium gar nicht in den Vordergrund gerückt worden war. Zweifellos war nun durch die Eingabe der Gemeinde Elfeld das Landeskonsistorium in eine, ich möchte sagen, Sackgasse geraten, und zugunsten des Konsistoriums möchte ich au-